

Nachschlagewerk: ja
 BGHZ: nein

BGB § 276 Fa; HGB § 161

Zur Abgrenzung der Prospekthaftung von der
 allgemeinen Haftung aus Verschulden bei Vertrags-
 verhandlungen.

BGH, Urt. v. 21. Mai 1984 - II ZR 23/84 - OLG München
 LG München I

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 83/84

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

21. Mai 1984

Kaufmann,
Justizhauptsekretärin

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

Joachim M[REDACTED], N[REDACTED]str. [REDACTED], H[REDACTED]-[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. Ingrid R[REDACTED]-St[REDACTED], S[REDACTED]str. [REDACTED],
D[REDACTED],

2. Ernst Sch[REDACTED], F[REDACTED]str. [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1984 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Kellermann, Bundschuh und Brandes

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. Februar 1982 aufgehoben, soweit der Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin 120.000 DM und an den Kläger 35.000 DM, jeweils nebst Zinsen, zu zahlen und insoweit die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind Kommanditisten der G~~...~~ Kurhotel-Sanatorium GmbH Wo~~...~~ KG, einer Publikumsgesellschaft mit mehr als 450 Kommanditisten und einem Kommanditkapital von über 30 Mio DM. Die Klägerin übernahm durch Beitrittserklärung vom 18. Juni 1971 eine Einlage von 300.000 DM, der Kläger durch Beitrittserklärungen vom 14. Mai und 9. Juni 1971 Einlagen von 550.000 DM und 150.000 DM. Beide zahlten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

diese Beträge und ein Agio von 5 %. Mit der Begründung, sie seien durch unrichtige Prospektangaben, für die der Beklagte verantwortlich sei, zum Beitritt veranlaßt worden, machen sie gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche von zunächst 120.000 DM und 35.000 DM geltend.

Der Beklagte bestreitet seine Verantwortlichkeit und erhebt die Einrede der Verjährung. Landgericht und Oberlandesgericht haben den Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 120.000 DM und an den Kläger 35.000 DM - jeweils nebst Zinsen - zu zahlen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält den Beklagten wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen zum Ersatz des geltend gemachten Schadens verpflichtet. Der dem Beitritt der Kläger zugrundeliegende Emissionsprospekt sei in wesentlichen Punkten falsch gewesen. Hierfür habe der Beklagte gegenüber den Klägern einzustehen. Er sei an der Gestaltung des Projekts "Kurhotel Schoß Wo [REDACTED]" - auf dessen Bau und Betrieb die G [REDACTED] KG gerichtet war - in entscheidender Weise beteiligt gewesen und habe demgemäß auch die Geschicke der Gesellschaft selbst wesentlich mitbestimmt. An der Entstehung und Gestaltung des Emissionsprospekts habe er mitgewirkt, dieser sei auch mit seiner Kenntnis und Zustimmung in Verkehr gebracht worden.

persönlich geworben hat und auch sonst nicht - unmittelbar oder mittelbar - an den Verhandlungen beteiligt war, die zum Eintritt der Kläger in die G■■■ KG geführt haben. Er ist demgemäß nicht mit einem persönlichen Anspruch auf Vertrauen hervorgetreten.

Das Berufungsgericht stützt seine Auffassung, der Beklagte habe das Objekt Kurhotel Schoß Wo■■■■ und die Geschicke der G■■■ KG in entscheidender Weise mitgestaltet und hafte demgemäß für die hier in Frage stehenden falschen Prospektangaben aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, auf folgende Feststellungen:

Der Beklagte ist seit Januar 1971 als technischer Berater der G■■■ KG tätig geworden. Er hat außerdem die Planungsgemeinschaft Kurhotel Schloß Wo■■■■ mitgegründet und geführt sowie einen Konsortialvertrag (Baubetreuungsvertrag) vom 8./26. März 1971 maßgeblich durchgeführt.

Der Ende Januar 1971 gegründeten Planungsgemeinschaft gehörten die Vereinigte Industrie-Planer KG (nachstehend VIP KG), die M■■■■ Consult Beratende Ingenieure und Gert v. Schö■■■■ (in den Vorinstanzen Beklagter zu 2) an. An der V■■■ KG war der Beklagte nur als Kommanditist beteiligt (persönlich haftender Gesellschafter war zunächst sein Vater, seit 8. März 1971 die V■■■ Technische Anlagen GmbH, der der Beklagte als Mitgesellschafter angehört); er war jedoch aufgrund einer Vollmacht vom 31. Januar 1971 befugt, im Rahmen des G■■■-Projekts die notwendigen Entscheidungen zu treffen und alle gebotenen Handlungen vor-

zunehmen. Der M■■■■ Consult gehörte er als Partner an. Der Konsortialvertrag, den die G■■■ KG mit der V■■ KG (diese "handelnd für die Planungsgemeinschaft") geschlossen hat, gab der V■■ KG das Recht, das Bauvorhaben Kurhotel Schloß Wo■■■■ bis zur schlüsselfertigen Übergabe vorzubereiten und durchzuführen; sie sollte dabei die Planungsgemeinschaft nach außen sowohl gegenüber der Bauherrin als auch gegenüber Dritten (insoweit auch "für die Bauherrin handelnd") vertreten.

Die Planungsgemeinschaft, in der der Beklagte die führende Stellung innehatte, war nach Auffassung des Berufungsgerichts die "Managerin", von der die Geschicke der G■■■ KG abhingen. Der Beklagte selbst habe dadurch, so führt das Berufungsgericht weiter aus, ein Instrument an die Hand bekommen, mit dem er weitgehenden Einfluß auf die Gestaltung der Gesellschaft erhalten habe. Er habe dementsprechend auch im wesentlichen die Verhandlungen mit den Banken und der öffentlichen Hand geführt und, nachdem die vorgesehenen Finanzierungen fehl geschlagen seien, Dr. Mu■■■■ eingeschaltet (der dann wiederum eine neue Konzeption bestimmt und das gesamte Projekt richtungsweisend beeinflusst habe). Hieraus und aus einer Reihe einzelner Tätigkeiten des Beklagten (vgl. die Aufstellung BU 59/64) ergebe sich, daß er hinsichtlich des Gesamtprojekts, von dem das Schicksal und die Ausgestaltung der Gesellschaft nicht zu trennen sei, einflußreich gewirkt und sich auch selbst als Manager betrachtet habe. Dem entspreche es auch, daß er sich in den endgültigen Prospekt mit seiner Firma M■■■■ Consult und als Adressat eines Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 24. März 1971 sowie indirekt über den Konsortiumführer, die V■■ KG, habe aufnehmen lassen.

2. All das spricht nur dafür, daß der Beklagte unter dem Blickpunkt der Prospekthaftung zum Ersatz des den Klägern entstandenen Schadens verpflichtet ist.

a) Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats begründet die auf dem freien Kapitalmarkt erfolgende Werbung von Kommanditisten durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Emissionsprospekte eine Haftung für die Initiatoren, Gründer und Gestalter der Gesellschaft, soweit sie das Management bilden oder beherrschen, und für die Personen, die hinter der Anlagegesellschaft und ihrer Komplementär-GmbH stehen und neben der Geschäftsleitung besonderen Einfluß ausüben und deshalb Mitverantwortung tragen (ständige Rechtsprechung, vgl. BGHZ 79, 337; 83, 222). Diese Voraussetzungen, die das Berufungsgericht ersichtlich auch allein feststellen wollte, sind hier gegeben.

b) Dagegen kann den Feststellungen des Berufungsgerichts nichts dafür entnommen werden, daß die Voraussetzungen vorliegen, die nach der hergebrachten Rechtsprechung zum Verschulden bei Vertragsverhandlungen einen Anspruch gegen den Beklagten begründen können.

Die Vertragsverhandlungen, die mit den Klägern über den Beitritt zur G■■■ KG geführt worden sind, sollten - unstreitig - nicht zu einem Vertragsschluß mit dem Beklagten führen. Es bleibt deshalb nur zu prüfen, ob eine Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen mit der Begründung bejaht werden kann, der Beklagte habe als Vertreter oder Beauftragter (Sa■■■■■■■■■■) für die Prospektangaben einzustehen.

Einer solchen Haftung stünde nicht entgegen, daß der Beklagte an der G■■■ KG nicht beteiligt war und keine Vollmacht zum Abschluß eines Aufnahmevertrages mit neu eintretenden Kommanditisten hatte. Die Pflichten aus dem durch die Anbahnung von Vertragsverhandlungen begründeten Schuldverhältnis können auch den bloßen Beauftragten und Sa■■■■ treffen, soweit er einerseits besonderen Einfluß ausübt und andererseits in besonderem Maße das persönliche Vertrauen des Vertragsgegners in Anspruch genommen hat. Voraussetzung ist jedoch in jedem Falle, daß er entweder an den Vertragsverhandlungen selbst beteiligt ist oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit einem Anspruch auf Vertrauen hervortritt (vgl. Sen.Urt. v. 4.5.1981 aa0). Das ist allerdings nicht nur dann der Fall, wenn er die Verhandlungen selbst führt. Es genügt vielmehr, daß er diese von einem anderen für sich führen läßt und dem Vertragspartner gegenüber als die Person erscheint, von dessen Entscheidung der Abschluß des Vertrages abhängt. Das trifft bei den hier in Frage stehenden Vertragsverhandlungen auf den Beklagten nicht zu. Diese waren allein auf die Beteiligung der Kläger als Kommanditisten an der G■■■ KG gerichtet. In diesem Zusammenhang trat der Beklagte weder selbst noch durch Dritte den Klägern gegenüber als Verhandlungspartner in Erscheinung. Das wird gerade auch durch die vom Berufungsgericht angeführten Prospektangaben bestätigt, die die von dem Beklagten geführten Unternehmen lediglich als Partner der Gesellschaft bei der Planung, Errichtung und Inbetriebnahme des Objekts erwähnen (Bl. 11 des endgültigen Prospekts; S. 2 der Kurzfassung des Beteiligungsangebots).

II. Scheidet sonach eine Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen aus und kommt nur die Prospekthaftung in Betracht, so sind hinsichtlich der von dem Beklagten

erhobenen Einrede der Verjährung die Grundsätze anzuwenden, die der erkennende Senat in seinem Urteil vom 22. März 1982 (BGHZ 83, 222) ausgesprochen hat. Prospekthaftungsansprüche verjähren danach in 6 Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem der Gesellschafter von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in 3 Jahren seit dem Beitritt zur Gesellschaft.

Bei Zugrundelegung der Feststellungen des Berufungsgerichts bedeutet dies, daß die Einrede der Verjährung durchgreift. Die Klägerin ist durch Erklärung vom 18. Juni 1971 der G. KG beigetreten, hat aber erst im Jahre 1976 einen Zahlungsbefehl erwirkt und im Jahre 1979 Klage erhoben. Der Kläger ist am 14./18. Mai 1971 der G. KG beigetreten und hat durch Beitrittserklärung vom 9. Juni 1971 seine Kommanditeinlage um 150.000 DM erhöht; seine dem Beklagten am 25. Juni 1974 zugestellte Klageschrift vom 7. Juni 1974 ist jedoch erst am 11. Juni 1974 bei Gericht eingereicht worden.

Eine abschließende Entscheidung ist dem erkennenden Senat verwehrt, weil die Kläger ihren Anspruch auch auf unerlaubte Handlung gestützt haben, die anderen Verjährungsgrundsätzen unterliegt (§ 852 BGB); das Landgericht hat ihn im Falle des Klägers unter diesem Gesichtspunkt auch zugesprochen. Außerdem müssen die Kläger in die Lage versetzt werden, ihr Vorbringen unter dem Gesichtspunkt der Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen zu ergänzen; sie haben ihren Sachvortrag vor dem Berufungsgericht an den bis dahin geltenden Grundsätzen ausgerichtet, daß Prospekthaftungsansprüche in gleicher Weise verjähren wie Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen. Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der erneuten

Verhandlung wird der Kläger gegebenenfalls Gelegenheit haben darzutun, daß jedenfalls der am 9. Juni 1971 erklärte Beitritt erst später wirksam geworden ist und deshalb der Prospekthaftungsanspruch wegen der Erhöhung seiner Einlage bei Einreichung der Klageschrift am 11. Juni 1974 noch nicht verjährt war.

Stimpel

Bundschuh

Dr. Schulze

Dr. Kellermann

Brandes